

63. Erstreckt sich die Beschränkung der Revision nach der Notverordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) Erster Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 2 auf ein im Wiederaufnahmeverfahren erlassenes Urteil auch dann, wenn das mit der Wiederaufnahmelage angegriffene Urteil des Oberlandesgerichts unbeschränkt anfechtbar war?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. Februar 1934 i. S. Ehefrau R. (M.)  
w. Ehemann R. (Wett.). IV A 62/34.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

## Gründen:

Auf die von dem Ehemann gemäß § 1333 BGB. erhobene Anfechtungsklage ist die Ehe der Parteien durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts in Dresden vom 22. April 1932 für nichtig erklärt worden. Die hiergegen gerichtete und auf § 579 Nr. 4 ZPO. gestützte Nichtigkeitsklage der Ehefrau wurde durch das Urteil desselben Gerichts vom 22. Dezember 1933 abgewiesen. Die Nichtigkeitsklägerin will dieses Urteil mit der Revision anfechten und bittet, ihr dazu das Armenrecht zu bewilligen. Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Nach der Rechtspflege-Notverordnung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 2 findet gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts in einem Rechtsstreit, der die Anfechtung einer Ehe zum Gegenstande hat, die Revision nur statt, wenn sie (was nicht geschehen ist) in dem Urteil für zulässig erklärt wurde. Die Anfechtung der Ehe ist aber Gegenstand auch des Wiederaufnahmeverfahrens, da mit ihm die erneute Verhandlung des Anfechtungsstreits herbeigeführt werden soll. Allerdings war die Revision gegen das frühere, die Nichtigkeit der Ehe aussprechende Urteil des Oberlandesgerichts vom 22. April 1932 durch keine gesetzliche Bestimmung des bezeichneten Inhalts beschränkt, weil Art. I § 2 der Entlastungsverordnung vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29) außer Kraft getreten war und die Notverordnung vom 14. Juni 1932 erst die nach dem 30. Juni 1932 erlassenen Urteile umfaßt. Damit wird aber nicht das im Wiederaufnahmeverfahren erlassene und zeitlich unter die Rechtspflege-Notverordnung fallende Urteil vom 22. Dezember 1933 von der Beschränkung ausgenommen. Der klare Wortlaut und der Sinn dieser Verordnung lassen keine derartige Ausnahme zu.